

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Himmelstoß“ in Steinheim am Albuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch hat in öffentlicher Sitzung am 14.04.2015 den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Himmelstoß“ in der Fassung vom 14.04.2015 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Bergkuppe südlich des Ortsrands Steinheim an der Feldwegverbindung nach Sontheim. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Steinheim am Albuch: 488, 500/4 und 500/5.

Maßgebend sind zeichnerischer Teil, schriftlicher Teil und Begründung des Bebauungsplans in der Fassung des Ingenieurbüros Kolb, Steinheim vom 14.04.2015, sowie der Umweltbericht mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag in der Fassung des Büros Zeeb & Partner, Ulm vom 14.04.2015.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften ist aus dem abgebildeten Planausschnitt ersichtlich.



*Ausschnitt „Sondergebiet Himmelstoß“ in Steinheim am Albuch, genordet,
unmaßstäblich*

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet
Himmelstoß“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Steinheim am Albuch, Bauamt, Hauptstraße 24, (Ebene 4), 89555 Steinheim am Albuch von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Steinheim am Albuch, www.steinheim.com, eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Steinheim am Albuch, den 16.03.2023

Holger Weise
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 16.03.2023